

Jocelyne Lopez

Webseite:

[Kritische Stimmen zur Relativitätstheorie](#)



Bürgeranfrage über das OPERA-CERN NEUTRINO-Experiment zur experimentellen Prüfung der Speziellen Relativitätstheorie

Die Bundesbehörde Technisch-Physikalische Bundesanstalt (PTB) wurde im Rahmen des OPERA-CERN NEUTRINO Experiments zur experimentellen Prüfung der Speziellen Relativitätstheorie 2011 beauftragt, die Uhren zur Durchführung dieses Experiments zu synchronisieren.

Da in der Wissenschaftsgemeinde und in der Öffentlichkeit eine Unsicherheit darüber besteht, welche Methode zur Synchronisation der Uhren von der PTB angewandt wurde, habe ich zur Klärung dieser Frage am 08.09.2016 eine Bürgeranfrage nach Informationsfreiheitsgesetz an die PTB gerichtet. Ich habe nachstehend die Korrespondenz mit der PTB zusammengestellt, die ich fortlaufend aktualisieren werde:

1) 08.09.2016: Anfrage von Jocelyne Lopez an die PTB:

Von: Jocelyne Lopez

An: Manfred Gahrens, PTB – Referat Z.13 [manfred.gahrens \[ad\] ptb.de](mailto:manfred.gahrens@ptb.de)

Betr.: Bürgeranfrage nach Informationsfreiheitsgesetz über das OPERA-CERN-Neutrinoexperiment

Datum: 08.09.2016

Sehr geehrter Herr Gahrens,

als physikalisch interessierte Bürgerin habe ich 2011 mit großer Aufmerksamkeit die Berichtserstattungen in den Massenmedien sowie in populärwissenschaftlichen Publikationen über das OPERA CERN-Neutrino Experiment verfolgt, das die Spezielle Relativitätstheorie Einsteins experimentell auf den

Prüfstand stellen sollte, wie es zum Beispiel diesem [Wikipedia-Artikel](#) zu entnehmen ist.

Die ersten Messergebnisse dieses Experiments wurden allerdings als überraschend bzw. als Sensation in den Medien dargestellt, da sie die Grundannahme der Speziellen Relativitätstheorie widerlegten und somit die Perspektive einer neuen Physik eröffneten, wie zum Beispiel die Anmerkung eines Experten der Relativitätstheorie aus der Max Planck Gesellschaft, Dr. Markus Pössel, es in einem wissenschaftlichen Blog-Artikel dokumentiert:

[Überlichtschnelle Neutrinos? – 23. 09.2011 – Von Markus Pössel –](#)

„Neue Physik wäre jedenfalls die spannendste Entwicklung; eine Erweiterung dessen, was wir wissen, oder ein ganz neuer Blickwinkel, der zeigt, warum die jetzigen Teilchentheorien (samt ihrer Grundlage, der Speziellen Relativitätstheorie) von vielen hochgenauen Experimenten so gut bestätigt werden, während hochenergetische Neutrinos etwas ganz anderes machen. Meine Daumen sind gedrückt, aber ich bin ziemlich pessimistisch. Schauen mer mal, wie es weitergeht.“

Diese Überraschung bzw. diese Enttäuschung über die experimentelle Widerlegung der Grundannahme der Speziellen Relativitätstheorie – die Lichtgeschwindigkeit sei mit c absolut konstant, unabhängig von den beliebigen Geschwindigkeiten v von beliebigen Beobachtern – waren jedoch wiederum kaum nachvollziehbar, da bereits 1913 von dem Experimentalphysiker Georges Sagnac das Postulat Einsteins 1905 der absoluten Konstanz der Lichtgeschwindigkeit experimentell eindeutig widerlegt wurde: Die Lichtgeschwindigkeit ist nicht mit c zu allen Beobachtern absolut konstant, sondern es gilt experimentell nachgewiesen die variable Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$. Dieses experimentelle Ergebnis von Georges Sagnac wurde durch Michelson und Gale in einem Großversuch 1925 bestätigt, und ist international anerkannt (genannt „Sagnac-Effekt“). Es wird seitdem in der Empirie stets erfolgreich angewandt, zum Beispiel beim Laserkreisel als Navigationshilfe und in der GPS-Technologie.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes folgende Fragen zu beantworten, da die PTB beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment beauftragt wurde, die Uhren zu synchronisieren:

1) Welcher Wert der Lichtgeschwindigkeit wurde zur Synchronisation der Uhren von der PTB zugrunde gelegt:

a) der seit 1983 per internationaler Konvention festgesetzte invariable Wert der Lichtgeschwindigkeit $c = 299.792.458 \text{ m/s}$?

oder

b) ein auf der Grundlage der international anerkannten experimentellen Erkenntnisse von Georges Sagnac berechneter Wert der Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$?

2) Da beide verschiedenen o.g. Werte logischerweise für die Synchronisation der Uhren von der PTB nicht zugrunde gelegt werden konnten, ergibt sich meine zweite Frage: **Welches Kalibrations-Paper der PTB weist den Wert der Lichtgeschwindigkeit nach, der für die Synchronisation der Uhren zugrunde gelegt wurde?**

Das veröffentlichte Kalibrationspaper (T. Feldmann, „*Relative calibration of the GPS time link between CERN and LNGS, Report Calibration CERN-LNGS 2011*“, OPERA public note 134 (2011)) referiert nämlich nicht den Namen Georges Sagnac, jedoch darf jeder Bürger und Steuerzahler von der höchsten Fachbehörde der Metrologie berechtigt erwarten, dass eine solche grundlegende Information über ein wichtiges und extrem teures Experiment in der Akte vorliegt.

Ich bitte Sie, meine Fragen innerhalb der 1 monatigen Frist im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes zu beantworten und danke dafür im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

2) 23.09.2016: Antwort der PTB an Jocelyne Lopez:

Von: Manfred Gahrens, PTB- Referatsleiter „Justizariat“

An: Jocelyne Lopez

Betr.: Antrag auf Erteilung von Auskünften zum OPERA-Experiment am CERN

Datum: 23.09.2016

Sehr geehrte Frau Lopez,

1. Ihrem Antrag, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der PTB für das OPERA-Experiment am CERN zwei Fragen zum benutzten Wert der Lichtgeschwindigkeit zu beantworten, wird entsprochen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Ihre erneute Anfrage werde ich ebenfalls als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in bestimmten Fällen ein. So darf nach § 6 S. 2 IFG der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Mit Ihrer Mail vom 08.09.2016 haben Sie mit Bezug auf das OPERA-Experiment am CERN und verschiedene, von Ihnen zitierte wissenschaftliche Veröffentlichungen um die Beantwortung der beiden von Ihnen formulierten Fragen gebeten.

1. Da die PTB beim OPERA-Experiment hinsichtlich der Synchronisierung der Uhren beteiligt war, bitten Sie um Mitteilung, welcher Wert der Lichtgeschwindigkeit dabei zu Grunde gelegt worden ist.

Hierzu teile ich mit, dass die PTB den korrekten Wert der Lichtgeschwindigkeit für die Vakuumausbreitung benutzt hat, also 299 792 458 m/s. Dieser Zahlenwert bildet auch die Grundlage der Definition der Längeneinheit im Internationalen Einheitensystem SI.

2. Weiter fragen Sie, in welchem „Kalibrations-Paper“ der PTB dieser Wert nachgewiesen wird.

Die Navigation wie auch die Zeitübertragung mit Signalen eines Global Navigation System, derzeit meist noch GPS, erfordert die Signalübertragung zwischen Sender und Empfänger in unterschiedlichen rotierenden Bezugssystemen. Die hier zu Grunde liegende Theorie ist seit Jahrzehnten gesichert, vielfach publiziert und experimentell bestätigt. Ihre Anwendung muss daher von der PTB nicht in Frage gestellt und in Veröffentlichungen auch nicht mehr ausdrücklich belegt werden. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der PTB beim OPERA-Experiment am CERN existiert daher ein „Kalibrations-Paper“ zum Nachweis des Wertes der Lichtgeschwindigkeit nicht.

II. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gahrens
Referatsleiter „Justizariat“

3) 24.09.2016: Rückfragen von Jocelyne Lopez an die PTB:

Von: Jocelyne Lopez
An: Manfred Gahrens, PTB – Referat Z.13 „Justizariat“
Betr.: Bürgeranfrage nach Informationsfreiheitsgesetz über das OPERA-CERN-Neutrinoexperiment
Datum: 24.09.2016

Sehr geehrter Herr Gahrens,

ich danke für die Beantwortung meiner o.g. Anfrage. Leider wurde meine zweite Frage mangelhaft beantwortet, so dass eine Nachfrage erforderlich ist:

Sie schreiben nämlich:

„Die Navigation wie auch die Zeitübertragung mit Signalen eines Global Navigation System, derzeit meist noch GPS, erfordert die Signalübertragung zwischen Sender und Empfänger in unterschiedlichen rotierenden Bezugssystemen. Die hier zu Grunde liegende Theorie ist seit Jahrzehnten gesichert, vielfach publiziert und experimentell bestätigt. Ihre Anwendung muss daher von der PTB nicht in Frage gestellt und in Veröffentlichungen auch nicht mehr ausdrücklich belegt werden.“

Es ist nicht annehmbar, dass Sie als Antwort auf meine Frage nach dem zugrundgelegten Wert der Lichtgeschwindigkeit zur Synchronisation der Uhren beim OPERA-Experiment auf „eine seit Jahrzehnten gesicherte, vielfach publizierte und experimentell bestätigte Theorie“ hinweisen, ohne mir diese Theorie zu nennen.

Mir liegen allerdings umfangreiche Publikationen des international anerkannten US-amerikanischen Erfinders der GPS Technologie Ronald Hatch vor, siehe:

[Official U.S. Government information about the Global Positioning System \(GPS\) and related topics](#)

und

[Liste seiner Patente](#)

der zur Entwicklung der bewährten und tagtäglich milliardenfachen Anwendung der Navigationssystemen - sowohl von der NASA und allen internationalen Forschungseinrichtungen in der Weltraumforschung, als auch in der Alltagspraxis mit den GPS-Navigatoren - die Theorie von Georges Sagnac einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ zugrunde legt.

Daher ergibt sich meine 1. Rückfrage:

1. Handelt es sich bei Ihrer unpräzisen Antwort, die PTB habe zur Kalibration der Uhren beim OPERA Experiment eine Theorie zugrunde gelegt, „die seit Jahrzehnten gesichert, vielfach publizierte und experimentell bestätigt ist“, um die Theorie von Georges Sagnac einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$?

Wenn nicht, um welche andere Theorie handelt es sich?

Sie schreiben weiter:

„Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der PTB beim OPERA-Experiment am CERN existiert daher ein „Kalibrations-Paper“ zum Nachweis des Wertes der Lichtgeschwindigkeit nicht.“

Es existiert sehr wohl ein veröffentlichtes Kalibrations-Paper der PTB im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung beim OPERA-Experiment, das ich sogar ausdrücklich in meiner o.g. Anfrage herangeführt habe: T. Feldmann, "Relative calibration of the GPS time link between CERN and LNGS, Report Calibration CERN-LNGS 2011", OPERA public note 134 (2011).

Daher meine 2. Rückfrage:

2. Bestätigen Sie, dass bei dieser offiziellen Veröffentlichung der PTB über die Kalibration der Uhren beim OPERA-Experiment die Theorie von Georges Sagnac bzw. eine variable Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ zugrunde gelegt wurde?

Ich danke im Voraus für die Beantwortung meiner beiden Rückfragen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez

4) 09.10.2016: Erinnerung von Jocelyne Lopez an die PTB:

Von: Jocelyne Lopez

An: Manfred.Gahrens @ptb.de – PTB – Referat Z.13

Datum: 09.10.2016

Betr:

Mein Antrag nach IFG v. 08.09.16 (OPERA-CERN-Neutrinoexperiment)

Ihre Antwort v. 23.09.2016

Meine Rückfragen v. 24.09.2016

Hier: Erinnerung an die Beantwortung meiner Rückfragen

Sehr geehrter Herr Gahrens,

aufgrund Ihrer mangelhaften Antwort vom 23.09.16 auf meinen o.g. Antrag nach IFG über das OPERA-CERN-Neutrinoexperiment habe ich gleich am 24.09.16 um umgehende Beantwortung von zwei maßgeblichen Rückfragen gebeten. Leider habe ich bis heute keine Antwort von Ihnen bekommen.

Ich bitte Sie noch einmal, diese zwei Rückfrage umgehend zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb der im Informationsfreiheitsgesetz vorgeschriebenen Frist von 1 Monat, d.h. ab heute **bis zum 09.11.2016**.

Die von Ihnen in Ihrem Brief vom 23.09.16 als Rechtsbehelfsbelehrung festgesetzte Frist ist damit aufgehoben und gilt erst ab dem Zeitpunkt der Beantwortung meiner zwei Rückfragen bzw. ab dem 09.11.2016.

Ich danke im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

5) 19.10.2016: Antwort der PTB an Jocelyne Lopez:

Von: Manfred.Gahrens @ptb.de – PTB – Referat Z.13

An : Jocelyne Lopez

Datum: 19.10.2016

Betr: Antrag auf Erteilung von Auskünften zum OPERA-Experiment am CERN

Sehr geehrte Frau Lopez,

1. Ihrem erweiterten Antrag, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der PTB für das OPERA-Experiment am CERN zwei Rückfragen zu beantworten, wird entsprochen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Nach Zusendung meines Bescheides vom 23.09.2016 mit Mail vom gleichen Tage haben Sie mit Mail vom 24.09.2014 die Auffassung vertreten, die zweite Ihrer mit Mail vom 08.09.2016 gestellten Fragen sei „mangelhaft“ beantwortet und es sei „nicht annehmbar“, dass in dem Bescheid auf eine gesicherte, vielfach publizierte und experimentell bestätigte Theorie verwiesen wird, ohne diese zu benennen. Sie haben vor diesem Hintergrund zwei „Rückfragen“ gestellt.

Ihre erneute Anfrage werde ich ebenfalls als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in bestimmten Fällen ein.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sie fragen zunächst nach dem Namen der Theorie, die bei der Kalibrierung der beim OPERA-Experiment benutzten Uhren zugrunde gelegt wurde.

Die PTB hat hier die Allgemeine und Spezielle Relativitätstheorie von Albert Einstein zugrunde gelegt.

2. Weiter verweisen Sie erneut auf das Dokument „Report Calibration CERN-LNGS 2011“, OPERA public note 134 (2011). Hierbei handelt es sich um den Bericht über die Kalibrierung des Zeitvergleichs zwischen zwei Uhren an den Orten CERN und LNGS. Sie bitten um Bestätigung, dass dabei „die Theorie von Georges Sagnac bzw. eine variable Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ zugrunde gelegt wurde“.

Dies kann ich nicht bestätigen.

Im Übrigen teile ich zur Vermeidung weiterer Rückfragen mit, dass das IFG die PTB nicht dazu verpflichtet, mit Ihnen eine wissenschaftliche Diskussion zu führen oder Ihnen wissenschaftliches Vorgehen zu erläutern.

Vor diesem Hintergrund weise ich Ihre Wertung, die gestellten Fragen aus Ihrer Mail vom 08.09.2016 seien „mangelhaft“ beantwortet, entschieden zurück.

II. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gahrens
Referatsleiter „Justizariat“

6) 22.10.2016: Anfrage von Jocelyne Lopez an die PTB:

From: Jocelyne Lopez
To: Manfred.Gahrens@ptb.de
Subject: Fw: OPERA-Experiment am CERN
Datum: 22.10.2016

Sehr geehrter Herr Gahrens,

ich danke für die Beantwortung meiner am 24.09.2016 zwei gestellten Rückfragen über den zugrunde liegenden Wert der Lichtgeschwindigkeit zur Synchronisation der Uhren beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment. Leider wurden meine Rückfragen nicht eindeutig beantwortet, so daß eine erneute Klärung notwendig ist.

Sie schrieben nämlich am 23.09.2016, dass der Wert der Lichtgeschwindigkeit beim OPERA–CERN-Neutrinoexperiment auf **eine** „*seit Jahrzehnten gesicherte, vielfachpublizierte und experimentell bestätigte Theorie*“ zurückzuführen sei, bedauerlicherweise jedoch ohne mir diese Theorie zu nennen. Als Antwort zu meiner diesbezüglichen Rückfrage verweisen Sie wiederum am 29.10.2016 widersprüchlicher Weise nicht nur auf eine, sondern auf **zwei** Theorien: „*Die PTB hat hier die Allgemeine und Spezielle Relativitätstheorie von Albert Einstein zugrunde gelegt*“.

Wie Sie es sicherlich wissen, sind die Spezielle Relativitätstheorie und die Allgemeine Relativitätstheorie von Albert Einstein zwei verschiedene Theorien, die wie seit Jahrzehnten vielfach publiziert zwei verschiedene Anwendungsbereiche und zwei verschiedene vorausgesetzte Werte der Lichtgeschwindigkeit zugrunde legen:

- die Spezielle Relativitätstheorie von 1905 postuliert eine **konstante** Lichtgeschwindigkeit zwischen **geradlinig** zueinander bewegten Systemen,
- die Allgemeine Relativitätstheorie von 1915 setzt wiederum eine **variable** Lichtgeschwindigkeit (Lichtablenkung) zwischen **rotierenden** Systemen voraus,

so dass meine Frage nach dem zugrunde liegenden Wert der Lichtgeschwindigkeit beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment mit Ihrer bloßen Nennung dieser zwei Theorien Albert Einsteins leider nicht eindeutig beantwortet wird. Ich bitte Sie daher, folgende Fragen zu beantworten:

Frage Nr. 1:

Zwischen welchen geradlinig zueinander bewegten Systemen wurde nach der Speziellen Relativitätstheorie Einsteins ein konstanter Wert der Lichtgeschwindigkeit beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment zugrunde gelegt?

Frage Nr. 2:

In welchen rotierenden Systemen wurde der nach der Allgemeinen Relativitätstheorie Einsteins vorausgesetzte und durch die GPS-Technologie einwandfrei bestätigte variable Wert der Lichtgeschwindigkeit beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment zugrunde gelegt?

Darüber hinaus haben Sie leider meine Frage nach dem angewandten Wert der Lichtgeschwindigkeit in der offiziellen Publikation der PTB über die Kalibration der Uhren beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment nicht beantwortet. Ich wiederhole daher meine Frage:

Frage Nr. 3:

Wurden in der offiziellen Publikation der PTB über die Kalibration der Uhren beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment:

T. Feldmann, "Relative calibration of the GPS time link between CERN and LNGS, Report Calibration CERN-LNGS 2011", OPERA public note 134 (2011)

die Theorie und die international anerkannten experimentellen Ergebnissen von Georges Sagnac (in der einschlägigen Literatur auch „Sagnac-Effekt“ genannt) einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ zwischen rotierenden Systemen berücksichtigt und zugrunde gelegt?

Ich bitte Sie, diese drei Fragen umgehend zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb der im Informationsfreiheitsgesetz vorgeschriebenen Frist von 1 Monat, d.h. ab heute bis zum 22.11.2016.

Dafür bedanke ich mich im Voraus und verbleibe,
mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

7) 18.11.2016: Antwort der PTB:

Von: Manfred.Gahrens @ptb.de – PTB – Referat Z.13

An : Jocelyne Lopez

Datum: 18.11.2016

Betr.: Antrag auf Erteilung von Auskünften zum OPERA-Experiment am CERN

Sehr geehrte Frau Lopez,

1. Ihr erneuter Antrag, drei weitere inhaltliche Fragen zu dem Dokument „Report Calibration CERN-LNGS 2011“, OPERA public note 134 (2011), zu beantworten, wird abgelehnt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Nach Zusendung meines Bescheides vom 19.10.2016 mit Mail vom 20.10.2016 haben Sie mit Mail vom 22.10.2016 die Auffassung vertreten, Ihre „Rückfragen“ vom 24.09.2016 seien nicht eindeutig beantwortet worden. Sie haben daher drei weitere Fragen formuliert, die sich alle auf die Inhalte des genannten Dokuments beziehen.

Auch diese Anfrage werde ich als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Beantwortung dieser drei Fragen wird abgelehnt.

Wie bereits in meinem Bescheid vom 19.10.2016 ausgeführt, dient das IFG nicht dazu, Ihnen wissenschaftliches Vorgehen zu erläutern oder gar eine wissenschaftliche Diskussion zu führen.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem Dokument um den wissenschaftlichen Bericht über die Kalibrierung des Zeitvergleichs zwischen zwei Uhren an den Orten CERN und LNGS. Dieser Bericht wurde veröffentlicht und steht Ihnen somit zur Verfügung. Wenn Sie der Auffassung sein sollten, dass dieser Bericht unvollständig oder gar fehlerhaft ist, steht es Ihnen selbstverständlich frei, dies zu kritisieren. Dabei könnten Sie etwa geltend machen (und begründen), dass die Implikationen des Berichts nicht genügend offen gelegt werden. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die dafür üblicherweise zur Verfügung stehenden Wege, z. B. Verfassen einer Rezension oder eines eigenen Aufsatzes, bekannt sind. Möglicherweise können Sie sich auch mit einer Verständnisfrage an den oder die Autoren wenden.

Aus Ihrer Sicht fehlende oder unvollständige Grundlagen der Veröffentlichung können jedoch nicht unter Bezug auf das IFG eingefordert werden, da diesen Informationen die nach § 2 Nr. 1 IFG geforderte Amtlichkeit fehlt.

II. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gahrens
Referatsleiter „Justizariat“

8) 21.11.2016: Stellungnahme von Jocelyne Lopez zum Ablehnungsbescheid der PTB:

Von: Jocelyne Lopez

An : Manfred.Gahrens @ptb.de – PTB – Referat Z.13

Datum: 21.11.2016

Betr: Mein Antrag nach IFG v. 08.09.16 (OPERA-CERN-Neutrinoexperiment)

- Ihre Antwort v. 23.09.2016
- Meine Rückfragen v. 24.09.2016
- Ihre Antwort v. 19.10.2016
- Meine Rückfragen v. 22.10.2016
- Ihr Ablehnungsbescheid v. 18.11.2016

Sehr geehrter Herr Gahrens,

ich nehme Ihren o.g. Ablehnungsbescheid vom 18.11.2016 zur Kenntnis, womit Sie die Beantwortung meiner Fragen vom 08.09.16 zur Klärung der von der PTB angewandten Synchronisationsmethode der Uhren beim OPERA-CERN-Neutrinoexperiment im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes verweigern.

Zu Ihren Ablehnungsgründen nehme ich wie folgt Stellung:

Sie schreiben: „Wie bereits in meinem Bescheid vom 19.10.2016 ausgeführt, dient das IFG nicht dazu, Ihnen wissenschaftliches Vorgehen zu erläutern oder gar eine wissenschaftliche Diskussion zu führen.“

Wie es aus den von mir gestellten Fragen ersichtlich ist, handelt es sich bei meinem Antrag nach IFG keinesfalls um die Erläuterung von wissenschaftlichen Vorgehen oder um eine wissenschaftliche Diskussion, sondern um das Begehren der schlichten Information, welchen denkbaren und möglichen Wert der Lichtgeschwindigkeit zur Synchronisation der Uhren bei dem OPERA-CERN-Neutrinoexperiment von der PTB angewandt wurde, und zwar

a) entweder nach Albert Einstein gemäß seinem Postulat aus dem Jahre 1905 einer konstanten Lichtgeschwindigkeit c (seit 1983 als Messeinheit mit $c = 299.792.458$ m/s per Konvention festgesetzt),

b) oder aber im Gegenteil nach den anerkannten experimentellen Erkenntnissen von Georges Sagnac aus dem Jahre 1911 einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$.

Es ist völlig verfehlt und sogar geradezu grotesk, die Beantwortung dieser gezielten, präzisen - und sogar u.U. mit einer einzigen Buchstaben (a) oder (b) nach der Multiple Choice-Fragetechnik eindeutig beantwortbaren Frage - als „*Erläuterung eines wissenschaftlichen Vorgehens*“ bzw. als „*eine wissenschaftliche Diskussion*“ abzustempeln.

Die Beantwortung dieser einfachen Frage haben Sie sogar in Ihrem Bescheid vom 23.09.2016 ausdrücklich als annehmbar im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bewertet. Ihre Antwort war jedoch leider völlig unbrauchbar zum Erlangen der gewünschten Information: Sie haben nämlich die Beantwortung dieser einfachen Frage ausgewichen und stattdessen verklausuliert mitgeteilt, dass die PTB die Uhren nach einer „*seit Jahrzehnten gesicherten, vielfach publizierten und experimentell bestätigten Theorie*“ synchronisiert habe, **ohne jedoch diese Theorie zu nennen**. Somit wurde die gestellte Frage, welchen Wert der Lichtgeschwindigkeit zur Synchronisation der Uhren von der PTB zu Grunde gelegt wurde (c oder aber $c \pm v$), überhaupt nicht beantwortet.

Auf meine berechtigte Rückfrage vom 24.09.2016 beantworten Sie seltsamerweise am 19.10.2016, dass die PTB die Uhren nicht etwa wie vorher verklausuliert mitgeteilt nach **einer** „*seit Jahrzehnten gesicherten, vielfach publizierten und experimentell bestätigten Theorie*“ synchronisiert habe, sondern widersprüchlicher Weise nach **zwei** verschiedenen Theorien: Die Spezielle und die Allgemeine Relativitätstheorien von Albert Einstein. Da diese beiden Theorien wiederum jeweils einer konstanten Lichtgeschwindigkeit (die Spezielle Relativitätstheorie) und einer variablen Lichtgeschwindigkeit (die Allgemeine Relativitätstheorie) postulieren, war somit wieder einmal meine Frage nach dem zugrunde gelegten Wert der Lichtgeschwindigkeit nicht beantwortet und die Rückfrage erforderlich, in welchem Bereich des Experiments die PTB die Uhren nach der Speziellen Relativitätstheorie und somit nach der Grundlage einer konstanten Lichtgeschwindigkeit synchronisiert hat, und in welchem Bereich des Experiments die PTB die Uhren nach der Allgemeinen Relativitätstheorie und somit nach der Grundlage einer variablen Lichtgeschwindigkeit es getan hat. Diese Frage weigern Sie jetzt in Ihrem Ablehnungsbescheid zu beantworten, so dass mein Antrag nach IFG vom 08.09.2016 zum Erlangen der einfachen Information, welchen Wert der Lichtgeschwindigkeit die PTB zur Synchronisation der Uhren zugrunde gelegt hat, definitiv nicht beantwortet wurde. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz dar.

Sie führen weiter bezüglich meiner Frage über den Kalibrationsbericht der PTB zur Synchronisation der Uhren „*T. Feldmann – „Relative calibration of the GPS time link between CERN and LNGS, Report Calibration CERN-LNGS 2011”, OPERA public note 134 (2011)*“ folgenden Ablehnungsgrund an:

„Dieser Bericht wurde veröffentlicht und steht Ihnen somit zur Verfügung. Wenn Sie der Auffassung sein sollten, dass dieser Bericht unvollständig oder gar fehlerhaft ist, steht es Ihnen selbstverständlich frei, dies zu kritisieren. Dabei könnten Sie etwa geltend machen (und begründen), dass die

Implikationen des Berichts nicht genügend offen gelegt werden. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die dafür üblicherweise zur Verfügung stehenden Wege, z. B. Verfassen einer Rezension oder eines eigenen Aufsatzes, bekannt sind. Möglicherweise können Sie sich auch mit einer Verständnisfrage an den oder die Autoren wenden.

Aus Ihrer Sicht fehlende oder unvollständige Grundlagen der Veröffentlichung können jedoch nicht unter Bezug auf das IFG eingefordert werden, da diesen Informationen die nach § 2 Nr. 1 IFG geforderte Amtlichkeit fehlt.“

Ihre Auffassung ist wiederum gänzlich verfehlt und in höchstem Maße befremdlich. Es gehört sich keinesfalls für einen anfragenden Bürger eine „*Rezension*“ oder einen „*Aufsatz*“ zu verfassen über ein Auskunftersuchen, das er im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes an die zuständige und verantwortliche Behörde stellt. Dies ist auch verständlicherweise nirgendwo im Informationsfreiheitsgesetz vorgeschrieben, die Fragestellung an die zuständige Behörde ist allein ausreichend. Wie ich es auch weiter oben berichtet habe, strebe ich weder nach wissenschaftlichen Erläuterungen noch nach wissenschaftlichen Diskussionen mit Mitarbeitern der PTB, und habe ebenfalls keinerlei Anlaß, diesen Kalibrationsbericht vom Autor T. Feldmann zu „*kritisieren*“, wie Sie es mir unangebracht unterstellen. Ich begehre lediglich eine einfache jedoch maßgebende amtliche Information, die für die Öffentlichkeit aus diesem Bericht nicht zugänglich ist. Wie schon in meinem Antrag vom 08.09.2016 angeführt, ist aus diesem Kalibrationsbericht der PTB für die Öffentlichkeit nämlich nicht ersichtlich, ob der variable Wert $c \pm v$ der Lichtgeschwindigkeit nach Georges Sagnac („*Sagnac-Effekt*“) von der PTB bei der Synchronisation der Uhren zugrunde gelegt wurde, was ja der Anlaß meines Antrages war. Es obliegt mir als Antragsstellerin keinesfalls, den Autor des Kalibrationsberichts T. Feldmann als Mitarbeiter der PTB darüber direkt zu befragen: Ansprechpartner der Öffentlichkeit für Auskunftersuchen nach Informationsfreiheitsgesetz ist das Justizariat, wie es der Webseite der PTB zu entnehmen ist: <https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt/z13.html>. Es obliegt dementsprechend Ihrer zuständigen Abteilung sich diese amtliche Information von dem betroffenen Mitarbeiter zu beschaffen und zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang ist mir übrigens bekannt, dass diese Frage schon 2011 an den Mitarbeiter der PTB und Autor des Kalibrationsberichtes T. Feldmann durch den Physiker Dr. Wolfgang Engelhardt per E-Mail gestellt wurde, der jedoch keine Antwort bekam. Dagegen hat der Präsident der PTB, Prof. Ernst Goebel, dem man sowohl die höchste Kompetenz als auch den höchsten amtlichen Befugnis unterstellen darf, per E-Mail vom 31.10.2011 an Dr. Wolfgang Engelhardt eindeutig diese Frage beantwortet und völlig unkompliziert bestätigt, dass der Sagnac-Effekt, sprich eine variable Lichtgeschwindigkeit, bei der Synchronisation der Uhren zugrunde gelegt wurde.

Ein anderer Mitarbeiter der PTB, Dr. Robert Wynands, Fachbereichsleiter im Präsidialstab, hat mir dagegen bei einem Antrag von mir nach Informationsfreiheitsgesetz im Jahre 2012 zur Klärung derselbe Frage mitgeteilt, dass er nicht wissen würde und auch nicht in Erfahrung bringen könne, ob die variable

Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ nach Sagnac bei der Synchronisation der Uhren zugrunde gelegt wurde.

Es ist nicht zumutbar und es verstößt eklatant gegen das Informationsfreiheitsgesetz, dass den Bürgern und Steuerzahlern keine verbindliche Antwort über eine wichtige amtliche Information, die einzig intern vorliegt, gewährt wird. Die verbindliche Beantwortung der gestellten Frage ist nämlich von einer extrem hohen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung: Sollte nämlich die PTB die Uhren bei dem OPERA-CERN-Neutrinoexperiment nach den experimentellen Erkenntnissen von Georges Sagnac einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$ synchronisiert haben, und nicht etwa nach der postulierten konstanten Lichtgeschwindigkeit nach Albert Einstein, widerlegt dieses Experiment einwandfrei die Spezielle Relativitätstheorie Einsteins, wie es übrigens nach den ersten zwei Messungen als Sensation in den Massenmedien angekündigt wurde. Die in den Massenmedien verbreitete Interpretation des dritten Messergebnisses, die Spezielle Relativitätstheorie sei doch bestätigt worden (weil ein Stecker bei den ersten zwei Messungen locker gewesen sei...) wäre falsch und würde eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Irreführung der Wissenschaftsgemeinde und der Öffentlichkeit darstellen. Es ist hochbedenklich, dass die PTB als Nationales Metrologieinstitut sich gegen die Klärung der fragwürdigen Interpretation dieses Experiments als Bestätigung der Speziellen Relativitätstheorie seit 2011 hartnäckig sperrt. Ich werde mich dagegen weiterhin für die Transparenz über die Interpretation dieses Experiments einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez

ERFOLG!

Wir haben unseren Rechtsanwalt David Sanker beauftragt, ein Klageverfahren nach Informationsfreiheitsgesetz gegen die PTB einzuleiten. Auf das Widerspruchs schreiben unseres Rechtsanwalts reagierte die PTB vorsichtig und einsichtig, um eine Klage zu vermeiden: Sie hat unser Recht auf Beantwortung der Fragen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes doch anerkannt und die entscheidende Frage über die Anwendung der Erkenntnisse von Georges Sagnac einer variablen Lichtgeschwindigkeit $c \pm v$, die sie uns im Rahmen von 2 Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz 2012 und 2016 verweigerte, beantwortet: [...] *„Hierbei wird der von Sagnac beobachtete Effekt in der Transformation zwischen rotierenden Systeme berücksichtigt“*, siehe:

[Abhilfebescheid der PTB vom 24.02.2017](#)

Somit ist die vorliegende IFG-Anfrage abgeschlossen. Es ist bedenklich und traurig, dass man einen Rechtsanwalt einschalten muss, um die Beantwortung einer entscheidenden Frage über ein milliardenschweres Experiment zu erhalten.